

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Pflichtverletzungen von Procopi Deutschland GmbH, einschließlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Procopi Deutschland GmbH;

2.2.2 Procopi Deutschland GmbH haftet dem Grunde nach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Procopi Deutschland GmbH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf (= Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Kardinalpflichten).

2.2.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung auf Schadensersatz - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - dem Grunde nach ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2.2.4 Eine schriftliche, abweichende individualvertragliche Haftungsvereinbarung hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Zulässigkeit stets Vorrang.

2.3 Haftungshöhe

2.3.1 Soweit Procopi Deutschland GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ziffer C2.3.2 bleibt unberührt.

2.3.2 Die Haftung von Procopi Deutschland GmbH für von Procopi Deutschland GmbH zu vertretende Schäden ist gegenüber einem Unternehmer der Höhe nach begrenzt auf die Leistung des Versicherers, soweit ein entsprechender Versicherungsvertrag besteht, der das vertragstypische Schadensrisiko abdeckt. Soweit der Versicherer aufgrund eines vereinbarten Selbstbehaltes leistungsfrei ist, tritt Procopi Deutschland GmbH mit eigener Ersatzleistung ein. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht aufgrund der von Procopi Deutschland GmbH zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen von Procopi Deutschland GmbH, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Procopi Deutschland GmbH. Procopi Deutschland GmbH ist branchenüblich versichert. Die Versicherungszertifikate kann der Kunde auf Verlangen jederzeit einsehen.

2.3.3 Ziffer C) 2.6 bleibt unberührt.

2.4 Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen
Soweit die Schadensersatzhaftung von Procopi Deutschland GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Procopi Deutschland GmbH.

2.5 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

2.5.1 Ansprüche des Kunden gegen Procopi Deutschland GmbH aus dem Eintritt eines Haftungsfalles verjähren vorbehaltlich Ziffern C)2.5.2. und C) 2.5.3. in zwölf Monaten.

2.5.2 Ansprüche des Kunden gegen Procopi Deutschland GmbH aus unerlaubter Handlung verjähren ebenfalls in 12 Monaten, soweit der Kunde nicht einen Schaden aus Gründen gemäß Ziffer C) 2.2.1. geltend macht. Ansprüche aus Gründen der Ziffer C) 2.1.1 sowie wegen der zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder sonstiger zwingender Vorschriften verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

2.5.3 Im Rahmen der Schadensersatzhaftung statt der Leistung gilt im Bereich der kaufrechtlichen Mängelhaftung - abweichend von Ziffer C) 2.5.1. - Ziffer C) 1.5.

2.6 Die zwingende Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt jedoch, soweit hiervon nicht gemäß den vorliegenden Bestimmungen abgewichen werden kann, stets unberührt.

3. Haftungsfreistellung

3.1 Der Kunde stellt Procopi Deutschland GmbH auf erstes Auffordern von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Delikt sowie der Verletzung geistigen Eigentums bezüglich der gelieferten Ware frei, soweit Procopi Deutschland GmbH nicht im Innenverhältnis gegenüber dem Kunden haftet.

3.2 Aus Rechtsgeschäften des Kunden mit Dritten wird Procopi Deutschland GmbH nicht verpflichtet.

3.3 Der Kunde wird bei der weiteren Vermarktung der gelieferten Ware die Haftung in weitestmöglichen, gesetzlich zulässigen Umfang ausschließen.

4. Garantie

4.1 Eine Garantie bedarf stets der Schriftform und ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Insbesondere Ziffer C) 1 und 2 stellen keine Garantie dar. Beschaffensvereinbarungen und Beschaffensangaben als solche stellen ebenfalls keine Garantie dar, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt.

4.2 Auf alle Produkte aus dem Katalog von Procopi Deutschland GmbH wird grundsätzlich - vorbehaltlich der nachfolgenden Vereinbarungen - eine Garantie von 2 Jahren gewährt. Verbrauchsgüter (chemische Produkte, Wartungszubehör, etc.) und Verschleißteile (Dichtungen, Körbe, Lampen, Riemen, etc.) werden nicht durch eine Garantie abgedeckt.

4.3 In Abweichung von Ziffer C) 4.2 werden Garantieleistungen für bestimmte Produkte abweichend gewährt.

Die Bedingungen dieser Garantieleistungen sind auf procopi.de oder bei Procopi Deutschland erhältlich.

4.4 Soweit im Garantieschein nicht abweichend vereinbart, ist die Garantie auf den Austausch von defekten Teilen in den Werkstätten von Procopi Deutschland GmbH beschränkt. Material- und Lohnkosten sowie

Transportkosten und Schadensersatz sind nicht begriffen. Hat der Kunde die Reparaturarbeiten selbst durchgeführt, beschränkt sich die Garantie auf die Lieferung des als defekt erachteten Bestandteils/ Materials.

4.5 Die Laufzeit der Garantie beginnt mit Übergabe der Ware, spätestens mit dem Rechnungsdatum. Für die Zeit des Bestehens eines Eigentumsvorbehaltes zugunsten von Procopi Deutschland GmbH ist Procopi Deutschland GmbH trotz der mit Übergabe laufenden Garantiefrist von jeglicher Garantieleistung bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware entbunden.

4.6 Im Falle, dass Procopi Deutschland GmbH einen Service-Techniker aussendet, erstellt dieser einen Abschlussbericht, der von dem Kunden, soweit keine Einwände bestehen, gegenzuzeichnen ist. Soweit Procopi Deutschland GmbH für den Fehler nicht verantwortlich ist,

trägt der Fachfunde (und nicht der Endkunde!) die Lohn- und Reisekosten gemäß den bei Procopi Deutschland GmbH üblichen Vergütungssätzen, und Ersatzteilkosten.

4.7 Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Garantieleistung ist, dass das Material nachweisbar von Fachleuten installiert, gewartet, repariert und von qualifiziertem Personal verwendet wurde und die Verwendungshinweise beachtet wurden.

4.8 Die Folgen einer unsachgemäßen Handhabung des Produkts berechnen sich nicht zur Inanspruchnahme der Garantie. Salz im Beckenwasser muss als zusätzliches Korrosionsrisiko bei Ausrüstungsgegenständen aus Metall, wie z.B. Leitern, Heizungen, Wärmetauschern, Kondensatoren und Achsen für automatische Abdeckungen angesehen werden. Durch Salzwasser verursachte Korrosionsschäden werden daher von der Garantie nicht erfasst. Ebenfalls ausgeschlossen von Garantieleistungen sind Schäden, die durch äußere Einwirkung, wie Erschütterungen, Feuer, Frost, Termiten- oder Schädlingsbefall, Überschwemmungen, Blitz oder Naturkatastrophen, Terroranschläge, Krieg, etc. verursacht wurden.

4.9 Im Rahmen einer Sondervereinbarung, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, verzichtet der Kunde auf alle Garantieansprüche, gleich welcher Art, die über den Leistungsumfang der Garantieleistung von Procopi Deutschland GmbH hinausgehen.

5. Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat Procopi Deutschland GmbH unverzüglich, umfassend und schriftlich über jegliche Beanstandungen, insbesondere Mängel und Schadensfälle in Kenntnis zu setzen und das erforderliche Beweismaterial zu sichern. Entsprechende Pflichten hat der Kunde seinen Kunden aufzuerlegen. Schäden, die entstehen, weil der Kunde schuldhaft diesen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind vom Kunden zu tragen. Insoweit hat der Kunde Procopi Deutschland GmbH auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Kunde muss Procopi Deutschland GmbH die Möglichkeit einräumen, eine Mängelrüge zu überprüfen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Etwaige Endkunden sind entsprechend zu verpflichten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von Procopi Deutschland GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Procopi Deutschland GmbH gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten die zusichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, ist Procopi Deutschland GmbH verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Procopi Deutschland GmbH.

6.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübergabe der gelieferten Ware untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von seinen Kunden die Zahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Es gilt Ziffer D) 6.4.

6.3 Sofern trotz der Untersagung in Ziffer C) 6.2 eine Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügung oder ein Eingriff Dritter in die Vorbehaltsware erfolgt, hat der Kunde Procopi Deutschland GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Procopi Deutschland GmbH Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Procopi Deutschland GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Procopi Deutschland GmbH entstandenen Ausfall. Weiter gehende Ansprüche von Procopi Deutschland GmbH bleiben unberührt.

6.4 Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er Procopi Deutschland GmbH bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Vertragspartner oder sonstige Dritte in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderungen von Procopi Deutschland GmbH mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde an Procopi Deutschland GmbH mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von Procopi Deutschland GmbH in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der an Procopi Deutschland GmbH abgetretene Forderungsteil ist vorrangig zu befriedigen.

6.5 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde Procopi Deutschland GmbH die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderliche Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen

Unterlagen auszuhandigen.

6.6 Procopi Deutschland GmbH bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus einer Weiterveräußerung auch nach der Abtretung ermächtigt.

6.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Procopi Deutschland GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die gelieferte Ware ohne Setzung einer Nachfrist zurückzunehmen. Procopi Deutschland GmbH ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

6.8 Die Verarbeitung oder Umformung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für Procopi Deutschland GmbH vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, Procopi Deutschland GmbH nicht gehörenden Gegenständen oder Stoffen verarbeitet, so erwirbt Procopi Deutschland GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen/ Stoffen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die gelieferte Ware mit anderen, Procopi Deutschland GmbH nicht gehörenden Gegenständen oder Stoffen untrennbar vermischt und/ oder vermengt, so erwirbt Procopi Deutschland GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen/ Stoffen zum Zeitpunkt der Vermischung/ Vermengung. Erfolgt die Vermischung/ Vermengung in der Weise, dass die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Procopi Deutschland GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Procopi Deutschland GmbH. Entsprechendes gilt für den Fall der Verbindung zu wesentlichen Bestandteilen einer einheitlichen Sache (§ 947 Abs. 1 BGB). § 947 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

6.9 Der Kunde tritt Procopi Deutschland GmbH auch die Forderung zur Sicherung dessen Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.

6.10 Sofern bei dem Kunden ein Insolvenzfall eintritt, ist Procopi Deutschland GmbH berechtigt gemäß § 47 InsO i.V.m. § 985 BGB die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auszusondern.

D) Vertragsdurchführung

1. Verantwortlichkeit des Kunden

Der Kunde ist als Fachhändler und Fachmann für Schwimmbadtechnik für die Produkte, die er vertreibt, verantwortlich. Für die Zusammenstellung und Verbindung der Produkte ist der Kunde somit selbst verantwortlich. Insbesondere ist der Kunde als Fachmann für Schwimmbadtechnik stets verantwortlich für die Auswahl der Schwimmbadausrüstung, Art und Weise der Schwimmbadinstallation und die sachgerechte Einhaltung der geltenden Vorschriften bei der Installation, Anwendung und im Hinblick auf das zu erwartende Ergebnis.

2. Mitwirkungsleistungen des Kunden

2.1 Der Kunde gewährleistet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die Ware im Vertragsgebiet in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen zu verwerten.

2.2 Der Kunde wird bei der weiteren Verwertung der Ware die einschlägigen Gesetze einhalten und die erforderlichen Genehmigungen einholen.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Inhaberschaft von Procopi Deutschland GmbH oder Dritter an dem schutzrechtsfähigen oder nicht schutzrechtsfähigen Know-how sowie jeglichem geistigen Eigentum an der gelieferten Ware oder deren Technologie nicht zu bestreiten.

3. Installationsleistungen von Procopi Deutschland GmbH

Auf Verlangen des Kunden erbringt Procopi Deutschland GmbH ausnahmsweise

Installationsleistungen. Für diese Installationsleistungen gelten diese Bedingungen entsprechend, insbesondere Ziffer C) 1. - 3. und 5. mit der Maßgabe, dass im Anwendungsbereich des § 634a Absatz 1 Ziffer 2 BGB die Verjährungsfrist fünf Jahre beträgt und §§ 478, 479 BGB bei Werkleistungen keine Anwendung finden. Es besteht keinen Anspruch auf Installationsarbeiten, die nach Verfügbarkeit und bestehenden Möglichkeiten angeboten werden.

4. Referenznennung

Procopi Deutschland GmbH und der Kunde sind nur mit gesondert vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners berechtigt, sich jeweils gegenseitig als Referenzkunden bzw. Geschäftspartner zu benennen und öffentlich ihre Zusammenarbeit zu bekennen.

E) Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ist Nürnberg (Deutschland). Procopi Deutschland GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Procopi Deutschland GmbH Erfüllungsort.

3. Die Rechtswirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem durch die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen sich ergebenden Vertragszweck am nächsten entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall der Teilunwirksamkeit von Regelungen und für Vertragslücken.